

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB für das Gebiet östlich des Kirchsees, Kahlbrook, bis einschließlich der Flurstücke 12/136, 12/140, östlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Teilbereich 18/22

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10.05.2016 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, Kahlbrook, bis einschließlich der Flurstücke 12/136, 12/140, östlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Teilbereich 18/22, durch Erlass vom 2. August 2016, Az.: IV 264-512.111-57.062 (9. Änd.), nach § 6 Abs. 1 BauGB nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt rückwirkend zum 14.08.2013 in Kraft.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Preetz, den 13. September 2016

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Preetz „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB für das Gebiet östlich des Kirchsees, nördlich Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 391 und 12/140, westlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Trennstück aus Flurstück 18/31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2015 den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Preetz „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, nördlich Kahlbrook bis einschließlich der Flurstücke 391 und 12/140, westlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Trennstück aus Flurstück 18/31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch rückwirkend mit Beginn des 14.08.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 13. September 2016

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee – Ergänzendes Verfahren“

Übersichtskarte des B-Planes Nr. 92

